

§ 17 VPB-V 2017 Einschlägige Lehranstalt – Maschinenbauangelegenheiten

VPB-V 2017 - Verantwortliche Personen im Bergbau 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Als Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt gilt für Bergbaubetriebe mit überwiegend Maschinenbauangelegenheiten eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer Höheren Technischen Lehranstalt einschließlich deren Sonderformen in einer der folgenden Fachrichtungen:

1. 1.Maschinenbau und Maschineningenieurwesen,
2. 2.Mechatronik,
3. 3.Werkstoffingenieurwesen und Werkstofftechnik,
4. 4.Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieure.

In Kraft seit 05.04.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at